



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 24.02.2022

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3468235

641pa/043-2021#108

Betreff: Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Rückbau der Weiche 646 mit Lückenschluss im Gleis 1 sowie ersatzloser Rückbau der Weiche 647 und Gleissperre im Bahnhof Siegburg“, Bahn-km 24,700 bis 24,800 der Strecke 2651 Köln-Deutz - Gießen in Siegburg

Bezug: Antrag vom 24.11.2021, Az. I.NA-W-P 32 Sak

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Rückbau der Weiche 646 mit Lückenschluss im Gleis 1 sowie den ersatzlosen Rückbau der Weiche 647 und Gleissperre im Bahnhof Siegburg zum Gegenstand. Es handelt sich damit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hat.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Zur Durchführung der Rückbaumaßnahme kommen Zweiwegebagger, Arbeitszüge und Stopfmaschinen mit Schotterflug zum Einsatz. Der Einsatz der Maschinen erfolgt im unmittelbaren Baufeld. Der Zweiwegebagger (ZWB) wird überwiegend schienengebunden geführt und an geeigneter Stelle eingeleist.

Die gesamte Maßnahme bewegt sich ausschließlich im Bereich von bestehenden Gleisanlagen mit technischen Substraten, die keine natürlichen Bodenfunktionen wahrnehmen.

Es werden ausschließlich bereits befestigte (asphaltierte, gepflasterte, wassergebundene, o. ä.) Flächen bzw. der Oberbau in Anspruch genommen. Es werden keine Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten zur Baustelle erstellt, da die Zu- und Abfuhr zur Baustelle ausschließlich schienengebunden erfolgt.

Hierbei wird der gesamte alte Oberbau, bestehend aus Gleisschotter, Schwellen und Schienen entfernt und im Bereich der Weiche 646 gegen Neumaterialien ausgetauscht. Die Gleislage und -höhe bleibt im Zuge der Erneuerung unverändert. Beim Rückbau der Weiche 646 wird nach Ausbau der Weiche die entstehende Lücke durch eine einfache Gleisverbindung geschlossen. Da das an die Weiche 647 anschließende Gleis betrieblich nicht mehr genutzt wird, entfällt hier der Bedarf neue Oberbaumaterialien einzubauen; die Weiche 647 und die Gleissperre werden ersatzlos zurückgebaut. Der Gleisrost wird ausgebaut und der Schotter flach eingeebnet. Nach derzeitigem Planungsstand werden keine externen Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme erforderlich.

2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit wird insbesondere hinsichtlich Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Der Baubereich umfasst die Weichen 646 und 647 und liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten. Im Baufeld befinden sich keine Gebäude, Anlagen oder Bauwerke, die unter Denkmalschutz stehen.

Die von den geplanten Maßnahmen ausgehenden Umwelteinwirkungen werden als nicht erheblich eingeschätzt. Die Vorbelastungen im Raum resultieren insbesondere aus den vorhandenen betriebsbedingten Beeinträchtigungen aus dem Bahnbetrieb im Bahnhofsbereich von Siegburg. Es findet keine Beeinträchtigung der Schutzgüter statt. Somit werden die Beeinträchtigungen der Landschaft und Natur als gering eingeschätzt.

Das Vorhaben befindet sich im südwestlichen Teil von Siegburg unmittelbar südlich des Bahnhofs Siegburg/Bonn. Wenige Meter westlich und östlich der Baubereiche befindet sich ein Wohngebiet, welches jedoch durch Schallschutzwände von der Bahnanlage abgeschirmt wird. Der Umgebungslärm in diesem Bereich beträgt durchschnittlich über 75dB(A); gemäß Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes liegt der aktuelle Lärmpegel in der Stadt Siegburg im Bereich der Baustelle bei >75dB(A) tagsüber und >70dB(A) nachts. Aufgrund der bestehenden Schallschutzwände beschränkt sich der aktuelle Lärmpegel wenige Meter hinter der Schallschutzwand auf 65-70dB(A) tagsüber und 55-60 dB(A) nachts. Daher wird der durch die Bauarbeiten kurzfristig eintretende Baulärm für die potenziell betroffenen Anwohner als zumutbar eingeschätzt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Es sind ausschließlich befestigte Flächen betroffen und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass geschützten Arten in dem Bereich oder Gehölze vorhanden sind.

4. Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen, Erläuterungsbericht und EBA-Umwelterklärung (Formblatt U4), ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig